

Nachtdienstnachweis

Name der Schülerin / des Schülers (Druckschrift): _____

Jahrgang / Kurs: _____

Krankenhaus / Arbeitgeber: _____

Auszug KrPflAPrV vom 10. November 2003; § 1 Abs. 3 KrPflAPrV:

„Ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit sind unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes abzuleisten.“

Erläuterung: „Der zwingend vorgeschriebene Nachtdienst soll sicherstellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der praktischen Ausbildung die Besonderheiten der Pflege während dieser Zeit kennen lernt. Wichtig ist, dass dies unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG zu geschehen hat. Was unter Aufsicht zu verstehen ist, wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Die ständige unmittelbare Anwesenheit der Aufsichtsperson an der Seite der Schülerin oder des Schülers ist hierbei nicht erforderlich. Die Aufsichtsperson muss jedoch jederzeit sofort erreichbar und in der Lage sein, rechtzeitig einzugreifen. (...) Während des Einsatzes im Nachtdienst muss der Schülerin oder dem Schüler ausreichend Zeit zur Erholung gewährt werden. (...) Die Dauer des Einsatzes während der Nacht ist nicht festgelegt. Sie bestimmt sich daher nach dem Dienstplan des jeweiligen Krankenhauses oder der Einrichtung.“¹

Nachtdienst auf Station: _____

Datum Dienstanfang: _____

Datum Dienstende: _____

Nächte gesamt **in Stunden:** _____

Unterschrift Schülerin / Schüler

Unterschrift examinierte Pflegekraft

Unterschrift Jahrgangsstufenleitung

oder
Unterschrift Stations-/Bereichsleitung

Dieser Nachtwachennachweis ist unmittelbar nach der letzten Nachtwache unterschrieben an die Abt. Krankenpflegeschule im AcGB zu schicken bzw. dort abzugeben. Neben den Stations-/Bereichsleitungen hat auch jede Schülerin / jeder Schüler dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Nachtwachen gemäß der Vorgaben in den Einsatzplänen bis zum Ende der Ausbildung geleistet und entsprechend bestätigt wurden.

Wann die vorgegebenen Nachtwachen innerhalb eines Einsatzes geplant werden, bestimmt die für die Dienstplanung verantwortliche Stations-/Bereichsleitung.

¹ Storsberg, Annette et al (Hrsg.) (2006): Krankenpflegegesetz. Mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege. Kommentar. 6., vollständig überarbeitete Auflage. Stuttgart.